

RS Vwgh 1988/1/22 88/18/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/18/0003 E 22. Jänner 1988 RS 4

Stammrechtssatz

Der dem Einspruch gem § 49 Abs 1 VStG 1950 ursprünglich anhaftende Mangel (der fehlenden Vollmacht) gilt durch die nach Ablauf der Verbesserungsfrist erfolgte Vorlage der Vollmacht nicht als rückwirkend beseitigt. Der Einspruch ist zurückzuweisen.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Rechtsmittel Formgebrechen behebbare Bevollmächtigung Beginn
Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Verbesserungsauftrag Verbesserungsauftrag Bejahung Einschreiten eines
unbefugten Vertreters Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Frist Verbesserungsauftrag Bejahung
Berufungsverfahren Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Berufung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180004.X01

Im RIS seit

21.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>